

keine Einigung zustande kommt, muß dem Berechtigten überlassen bleiben, ob er seinen Anspruch gegen das be-reicherte nichteheliche Kind im Klagewege geltend machen will.

Den Ausführungen des Generalstaatsanwalts ist da-gegen zuzustimmen, soweit er sich dagegen wendet, daß der Verklagte nicht auf die Einrede der Verjäh-rung hingewiesen worden ist.

Der Verklagte hat bereits in der ersten Instanz, näm-lich mit seinem Schriftsatz vom 12. Dezember 1952, vor-gebracht: Die Klage stehe aus folgendem Grunde „auf schwachen Füßen“: Ein gewisser Sch. habe ihn bereits um die Jahreswende 1947/1948 auf die Behauptung der Mutter der Klägerin, er sei deren Vater, aufmerksam gemacht. Er habe dies sofort bestritten, sei aber erst 1951 amtlich befragt worden, ob er die Vaterschaft an-erkenne, und habe dies zurückgewiesen. Dann habe er erst wieder durch Erhebung der Klage von dieser An-gelegenheit gehört.

Der Verklagte hat also auf die lange Verzögerung der Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs der Klä-gerin und insbesondere die lange Verzögerung der Klagerhebung hingewiesen und aus diesen Verzöge-rungen günstige Rechtsfolgen für sich hergeleitet. Ein derartiges Vorbringen ist zwar mit der Erhebung der Einrede der Verjährung nicht völlig gleichbedeutend. Immerhin hat der Verklagte aber die wesentlichste Grundlage dieser Einrede, nämlich den Zeitablauf, zu seinen Gunsten geltend gemacht. Unter diesen Um-ständen war das Bezirksgericht verpflichtet, ihn zu fragen (§ 139 ZPO), ob er die Einrede der Verjährung erhebe.

Diese Einrede wäre auch nicht etwa deshalb aus-sichtslos gewesen, weil die Verjährung gem. § 202 Abs. 1 BGB bis zum Erlaß des Anfechtungsurteils gehemmt gewesen wäre. Allerdings konnte die Unehelichkeit der Klägerin gem. § 1593 BGB vorher nicht geltend gemacht werden. Eine derartige von Amts wegen zu beachtende Unmöglichkeit der Durchsetzung eines An-spruchs ist jedoch kein Leistungsverweigerungsrecht i. S. des § 202 Abs. 1 BGB, das vom Schuldner geltend gemacht werden kann.

Allerdings muß die Ansicht vertreten werden, daß die Vorschrift des § 202 Abs. 1 BGB über die Hemmung der Verjährung entsprechend anzuwenden ist, wenn ein An-spruch infolge von solchen Hindernissen, die von Amts wegen beachtet werden müssen, zeitweilig nicht durch-gesetzt werden kann. Das gilt z. B. für die Fälle, in denen die Entscheidung in einem gesetzlich vorge-schriebenen Vorverfahren abzuwarten ist.

Die Anwendung kann jedoch nur eine entsprechende sein; sie ist unmöglich, wenn sie zu einem gesellschaft-lich nicht vertretbaren Ergebnis führt. Das ist bei Un-terhaltsansprüchen der Fall, die sich auf eine erfolg-reiche Ehelichkeitsanfechtung gründen. Diese An-sprüche beruhen auf einer doppelten Rückwirkung, nämlich einerseits dem Rechte des nichtehelichen Kin-des, rückwirkend Unterhalt zu verlangen und anderer-seits der Rückwirkung der erfolgreichen Ehelichkeits-anfechtung.

Dieser doppelten Rückwirkung gegenüber dem Ver-pflichteten die Einrede der Verjährung grundsätzlich zu versagen, würde zu unbilligen und nicht vertret-baren Ergebnissen führen. Die Verjährungseinrede muß also trotz der Vorschrift des § 202 Abs. 1 BGB hier als grundsätzlich zulässig angesehen werden; das Gericht hatte auf sie unter den hier vorliegenden oben dar-gelegten besonderen Umständen hinzuweisen. Die Un-terlassung des Hinweises war ein Verstoß gegen § 139 ZPO.

Das Urteil des Bezirksgerichts muß daher hinsicht-lich der Beträge aufgehoben werden, für die eine Ver-jährungseinrede in Betracht kommt. Das sind die Be-träge, die bis zum 31. Dezember 1947 fällig geworden sind (§§ 197, 201 BGB).

In diesem Umfang war die Sache an das Bezirks-gericht zurückzuverweisen, während hinsichtlich der seit dem 1. Januar 1948 fällig gewordenen und der künftig fällig werdenden Beträge das angefochtene Urteil auf-recht erhalten bleibt.

§ 9 GVG; VO über die Neuregelung der Vertrags-beziehungen der privaten Industriebetriebe vom

29. Oktober 1953 (GBl. S. 1078); §§ 2—8 der 6. DB zur WO vom 23. Dezember 1953 (GBl. 1954 S. 21); §§ 325—327, 636 BGB.

1. Die Zulässigkeit des Rechtsweges für Ansprüche aus Verträgen, in denen ein privater Betrieb als Be-steller auf tritt, ergibt sich aus § 9 GVG. Dies gilt auch dann, wenn der Vertrag nach den Bestimmungen des Mustervertrages im Sinne der WO abgeschlossen wor-den ist.

2. Die Bestimmungen des Mustervertrages schließen die Zulässigkeit eines einseitigen Rücktritts vom Ver-trage nicht aus. Gehört bei einem Werklieferungsver-trag der Besteller dem Sektor der privaten Wirtschaft an, so ist nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 636, 327 BGB zu beurteilen, ob die von ihm geltend gemachten Gründe zur einseitigen Aufhebung des Ver-trages berechtigen.

OG, Urt. vom 15. November 1955 — 1 Uz 34/55.

Die Verklagte erteilte am 16. und 29. September 1953 dem Kläger den Auftrag zur Lieferung von sieben Lufterhitzern nebst Zubehör. Hierüber haben die Parteien einen schriftlichen Vertrag auf der Grundlage der nach § 6 der Vertragsverord-nung vom 6. Dezember 1951 erlassenen Allgemeinen Liefer-bedingungen geschlossen, den der Kläger am 24. November 1953 und die Verklagte am 17. Dezember 1953 unterschrieben haben. Nach diesem Vertrag war eine Lieferzeit bis zum 31. Juli 1954 vereinbart, jedoch hatte sich die Verklagte auch mit vor-fristiger Teil- oder Gesamtlieferung einverstanden erklärt. Dem Wunsche der Verklagten, zwei Erhitzer bereits bis Ende März 1954 geliefert zu erhalten, hat der Kläger nicht ent-sprochen, obwohl er selbst die Lieferung eines Erhitzers für März 1954 zugesagt hatte. Die Verklagte hatte daraufhin mit Schreiben vom 13. April 1954 die Lieferung zu folgenden Ter-minen in Vorschlag gebracht:

- 3 Stück Lufterhitzer zum 31. Juli 1954,
- 2 Stück Lufterhitzer zum 30. September 1954,
- 2 Stück Lufterhitzer zum 30. November oder 31. Dezember 1954.

In dem nunmehr folgenden Schriftwechsel der Parteien wurde auf Ansuchen des Klägers eine weitere Verlegung der Liefertermine dahin vereinbart, daß ein Lufterhitzer bis zum 31. Oktober 1954 und sechs Lufterhitzer bis zum 31. März 1955 geliefert werden sollten. Mit Schreiben vom 30. Oktober 1954 teilte der Kläger der Verklagten jedoch mit, daß es ihm in-folge von Materialschwierigkeiten nicht möglich sei, den für den 31. Oktober 1954 bestimmten Lufterhitzer noch in diesem Jahre zu liefern. Daraufhin erwiderte die Verklagte mit Schreiben vom 10. November 1954, die bestellten Lufterhitzer seien im Rahmen des Energienotprogramms bei der volks-eigenen Wirtschaft zum Einsatz vorgesehen, die Folgen, die sich aus dieser Vertragsverletzung ergäben, könne sie selbst noch nicht übersehen. Das Schreiben kreuzte sich mit einem Schreiben des Klägers vom 5. November 1954, in dem er der Verklagten mitteilte, daß er sich mit Rücksicht auf die der Bestellung zugrunde liegende Dringlichkeit (Energienotpro-gramm) entschlossen habe, den gesamten Auftrag noch in diesem Jahre zu fertigen, nachdem er einen Teil der Rohre angeliefert erhalten habe. Mit der Auslieferung sei im Monat Dezember 1954 zu rechnen. Hierauf erwiderte die Verklagte mit Schreiben vom 11. November 1954, daß sie entsprechend der Vereinbarung, daß ein Erhitzer zum 31. Oktober 1954 und alle übrigen zum 31. März 1955 geliefert werden sollten, dis-poniert habe und demzufolge die Lufterhitzer nun nicht plötz-lich bis zum 31. Dezember übernehmen könne. Sie sei viel-mehr auf Grund der Mitteilung des Klägers vom 30. Oktober andere Verbindlichkeiten über die Lieferung von Lufterhitzern eingegangen und storniere hiermit ihre Bestellungen beim Kläger. Der Kläger widersprach dem mit Schreiben vom 18. November 1954, in dem er der Verklagten zugleich mit-teilte, daß inzwischen schon fünf Lufterhitzer fertiggestellt seien und für die weiteren zwei Lufterhitzer das Material be-reits zugeschnitten sei. Das ist zwischen den Parteien un-streitig.

Der Kläger macht nunmehr mit der Klage geltend, daß er auf Grund der Aufkündigung des Vertrages durch die Ver-klagte von dieser die vereinbarte Vergütung verlangen könne, die 11 798 DM betrage. Davon verlangt er zunächst einen Teil-betrag von 3100 DM und trägt zur Begründung vor, daß nach dem zwischen den Parteien geschlossenen schriftlichen Ver-trage die Verklagte zwar das Recht habe, bei Nichteinhaltung des Liefertermins gemäß § 9 Abs. 2a des Vertrages Konven-tionalstrafe zu berechnen und nach Abs. 6 der gleichen Be-stimmung Schadensersatzansprüche geltend zu machen, aber nicht wegen nicht fristgerechter Lieferung den Vertrag annul-lieren könne. Der Vertrag könne nur auf Vorschlag der Ver-tragspartner mit Zustimmung der zuständigen Ministerien aufgehoben werden. Außerdem bedürfe die Aufhebung der Schriftform. Im übrigen sei er mit Rücksicht auf die Vertrags-bestimmung, daß die Verklagte mit vorfristiger Teil- oder Gesamtlieferung einverstanden sei, berechtigt gewesen, die am 31. März 1955 fälligen Lufterhitzer bereits bis zum 31. Dezem-ber 1954 zu liefern. Da die Verklagte wiederholt, letztmalig mit Schreiben vom 10. November 1954, auf die Dringlichkeit ihres Auftrages hingewiesen habe, sei der Kläger in der Richtigkeit der Wiederaufnahme der Produktion für die Verklagte nur be-stärkt worden. Das Material sei in der Zeit vom 30. Oktober bis zum 9. November 1954 zugeschnitten worden und daher für einen anderen Auftrag nicht mehr verwendbar.